

Bekanntmachung

über das rückwirkende Inkrafttreten des
Bebauungsplans Nr. 50 „Schongau West II“

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 16.09.1997 den Bebauungsplan „Schongau-West II“ als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 12.03.1998, an diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Bei der Prüfung eines Bauvorhabens hat das Landratsamt Weilheim-Schongau festgestellt, dass bei dem Bebauungsplan ein Ausfertigungsmangel vorliegt, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt. Der Ausfertigungsmangel kann geheilt werden, wenn der Bebauungsplan erneut, rückwirkend gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt wird.

Es wird deshalb verfügt, dass der Bebauungsplan „Schongau-West II“, Az.: -610-5/50, rückwirkend zum 12.03.1998 in Kraft tritt.

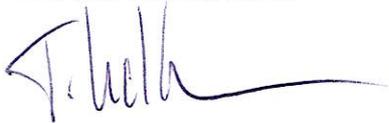
Der genannte Bebauungsplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Schongau (Stadtbauamt, II. Stock, Zi. 20) in der Zeit vom 04.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 zu jedermanns Einsicht niedergelegt und kann dort während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 08861/214-145). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Schongau-West II“ mit Wirkung zum 12.03.1998 in Kraft gesetzt.

Diese Bekanntmachung erfolgt am 04.06.2019 (Tag des Anschlags an der Amtstafel des Rathauses). Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Home-Page der Stadt Schongau im Internet.

Schongau, den 29.05. 2019

STADT SCHONGAU



Tobias Kalbitzer
2. Bürgermeister

angeheftet am: 04.06.2019

abgenommen am: 05.07.2019

